
Fortgeltungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

- (1) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 24.02.2016 bis zum 31.12.2016 fortgeltende, Satzungen der vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 31.05.2010, eigenständigen Gemeinden, wird bis zum 31.12.2017 verlängert:
1. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bellingen vom 11.10.2001
 2. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen vom 16.11.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2002.
 3. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Birkholz vom 02.09.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001
 4. Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes der Gemeinde Bittkau vom 06.07.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.08.2009.
 5. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Cobbel vom 29.10.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2008.
 6. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Demker vom 12.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 04.06.2007.
 7. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Demker vom 20.12.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2001.
 8. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Grieben vom 02.06.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2009.

9. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Hüselitz vom 23.08.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.06.2002.
10. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jerchel vom 15.11.2001.
11. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindesaales sowie des Klubraumes der Gemeinde Kehnert vom 06.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2008.
12. Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 13.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2003.
13. Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz vom 02.05.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2002.
14. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth vom 15.08.2001.
15. Satzung der Gemeinde Schelldorf zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 26.08.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2008.
16. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schelldorf vom 26.08.2003.
17. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schernebeck vom 05.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.11.2002.
18. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schönwalde (Altmark) vom 27.11.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2003.
19. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 14.09.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.06.2005.
20. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Uetz vom 29.03.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2001.
21. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Uetz vom 03.09.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2009.
22. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Weißewarte vom 26.03.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2005
23. Gebührensatzung für den Wildpark Weißewarte vom 12.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2004.

24. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte vom 31.08.2000 in der Fassung der 3. Änderung vom 31.03.2005.
25. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Windberge vom 25.06.2008.
26. Gebührensatzung für Sportstätten der Stadt Tangerhütte vom 10.12.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1993.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel